

# SO\_GERICHTE VWBES.2022.276 vom 10. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2022.276\\_d20230210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2022.276_d20230210)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2022.276 du 10 février 2023

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2022.276 del 10 febbraio 2023

## Regeste

Führerausweisentzug

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_ wurde als Lenkerin eines Motorfahrzeugs am 14. März 2022, 00:35 Uhr in Kölliken während einer regulären Verkehrskontrolle von der Polizei angehalten und kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass sie keine Brille oder Kontaktlinsen trug, obwohl im Führerausweis die Auflage «Korrektur des Sehvermögens durch Brille oder Kontaktschalen» verzeichnet ist. Die Weiterfahrt wurde A.\_\_\_\_ untersagt. Mit Strafbefehl vom 16. Mai 2022 der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wurde sie deswegen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

### E. 1.1

nur mit der Sehhilfe erreicht. Die Verordnung gibt dabei einen Wert für die Sehschärfe für das bessere Auge mit mindestens 0.5 und das schlechtere Auge mit 0.2 an. Ab einem Sehschärfewert auf dem schlechteren Auge von weniger als 0.2 gilt eine Person als einäugig sehend; diesfalls muss die Sehschärfe auf dem besseren Auge mindestens 0.6 betragen (Art. 7 Abs. 1 bis Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1.1 VZV). Da die Beschwerdeführerin ohne Sehhilfe unterwegs gewesen ist, ist auf die in der Verordnung definierten Angaben abzustellen. Mit ihren Werten von unkorrigiert rechts 0.1 und links 0.2 gilt sie gemäss VZV somit als einäugig sehend. Wie sich diese Einschränkungen auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (abstrakt oder erhöht abstrakt) auswirkt ist jedoch nicht erstellt. Erstellt ist, dass eine konkrete Gefährdung nicht aktenkundig ist, sich jedoch aber auch die Beschwerdeführerin mit doch deutlich eingeschränkter Sehfähigkeit im Strassenverkehr bewegt hat. Zu Ihren Gunsten ist festzuhalten, dass sie von der Polizei im Rahmen einer Routinekontrolle angehalten worden ist und nicht etwa wegen auffälliger Fahrweise und schliesslich weder in der Strafanzeige noch im Strafbefehl solche Vorkommnisse dokumentiert sind. Insgesamt ist somit anhand der vorhandenen Akten von einer geringen Gefahr auszugehen. Anderes lässt sich anhand der Aktenlage nicht nachweisen.

### E. 2

Gestützt auf den beanzeigten Sachverhalt eröffnete das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn, vertreten durch die Motorfahrzeugkontrolle (MFK), ein Administrativverfahren. Mit Verfügung vom 5. April 2022 forderte die MFK von A.\_\_\_\_ einen Sehtest ein, zwecks «Abklärung, ob Sie im Besitz einer Sehhilfe sind, die ihren Sehfehler ausreichend korrigiert beziehungsweise ob Sie zum Führen von Motorfahrzeugen

noch eine Sehhilfe benötigen». Fristgerecht reichte A. \_\_\_ den Sehtest der MFK ein, welcher einen unkorrigierten Fernvisus von rechts 0.1 und links 0.2 attestierte. Die korrigierten Werte wurden mit rechts 1.0 und links 1.2 beziffert. Gestützt darauf verfügte die MFK, nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs, am 15. Juli 2022 in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 und 16c Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a SVG einen Führerausweisentzug von drei Monaten, wegen einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften.

### **E. 3**

Es sei gestützt auf Art. 16a Abs. 3 SVG eine Verwarnung zu verfügen;

### **E. 4**

Das Gesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-c SVG). Gemäss Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG stellt einen Auffangtatbestand dar, der immer dann greift, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gegeben sind. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor. Eine Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 16a-c SVG ist bei einer konkreten oder auch bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Eine erhöhte abstrakte Gefahr besteht, wenn die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung naheliegt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist anhand der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen (vgl. statt vieler Entscheid des Bundesgerichts 1C\_421/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass ein Führerausweisentzug nach einer leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) oder schweren Widerhandlung (Art. 16c SVG) gleichermassen eine konkrete oder jedenfalls erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen voraussetzt. Hingegen soll eine abstrakte Gefährdung nicht ausreichen (vgl. nur Urteil Bundesgericht 6A.19/2006 vom 16. Mai 2006 E. 2 mit ausführlichen Hinweisen). Umgekehrt ist nicht erforderlich, dass der fehlbare Lenker andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdete. Eine erhöhte abstrakte Gefahr wird definiert als Schaffung der naheliegenden Gefahr einer konkreten Gefährdung oder Verletzung (BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 123 IV 88 E. 3a). Der Umstand, dass eine in der OBV (Ordnungsbussenverordnung, SR 314.11) aufgelistete Übertretung aufgrund ihrer Schwere nicht mehr im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann oder eine Widerhandlung nicht in der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist, darf nicht zwingend (mindestens) zu einer Verwarnung führen. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass die Verfehlung eine erhöhte abstrakte Gefahr schuf, was entgegen einer Tendenz in der Rechtsprechung nicht allein gestützt auf die konkret verletzte Verkehrsregel bejaht werden darf, sondern nur bei entsprechenden

konkreten Sachverhaltsfeststellungen erfolgen kann (Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, Zürich/St. Gallen 2015, Vorbemerkungen zu Art. 16a-c SVG N 6ff.). Dieser Lehrmeinung ist grundsätzlich zuzustimmen. Es kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass jede Widerhandlung gegen das SVG, welche nicht im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden kann, zwingend eine Administrativmassnahme nach sich zieht. Es sind im konkreten Fall die einzelnen Umstände zu würdigen und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und das Verschulden des Fehlbaren zu bestimmen.

#### **E. 4.2**

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin die Auflage zum Tragen einer Sehhilfe anlässlich der Anhaltung vom 14. März 2022 nicht erfüllt bzw. keine Brille oder Kontaktschalen getragen hat. Zu der damit möglichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer äusserst sich die Vorinstanz kaum. Sinngemäss kann interpretiert werden, dass die MFK eine Gefährdung darin sieht, dass durch die mangelnde Sehfähigkeit der Beschwerdeführerin ein «rechtzeitiges Erkennen von Gefahren und schnelles Reagieren» nicht zu erwarten gewesen seien. Von der Vorinstanz unabgeklärt bleibt die Würdigung der Ergebnisse des vorgelegten Sehtests vom 19. April 2022. Wohl weist dieser darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt ist, jedoch bleibt völlig offen, wie sich dies im Strassenverkehr auswirkt. Es ist schlicht nicht zu beurteilen, ob damit eine (geforderte und zu beweisende) erhöhte abstrakte Gefährdung überhaupt anzunehmen ist. Gemäss ICD-10 Klassifikation nach WHO weist eine Sehfähigkeit von 0.1 auf eine Sehschwäche Stufe 1 (mittelschwere Sehbeeinträchtigung) hin. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer mit dem besseren Auge eine Sehschärfe von weniger als 0.02 aufweist. Gemäss Art. 7 Abs. 1bis VZV muss eine Sehhilfe während der Fahrt tragen, wer die Sehschärfewerte nach Anhang 1 Ziff. 1.1 nur mit der Sehhilfe erreicht. Die Verordnung gibt dabei einen Wert für die Sehschärfe für das bessere Auge mit mindestens 0.5 und das schlechtere Auge mit 0.2 an. Ab einem Sehschärfewert auf dem schlechteren Auge von weniger als 0.2 gilt eine Person als einäugig sehend; diesfalls muss die Sehschärfe auf dem besseren Auge mindestens 0.6 betragen (Art. 7 Abs. 1bis Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1.1 VZV). Da die Beschwerdeführerin ohne Sehhilfe unterwegs gewesen ist, ist auf die in der Verordnung definierten Angaben abzustellen. Mit ihren Werten von unkorrigiert rechts 0.1 und links 0.2 gilt sie gemäss VZV somit als einäugig sehend. Wie sich diese Einschränkungen auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (abstrakt oder erhöht abstrakt) auswirkt ist jedoch nicht erstellt. Erstellt ist, dass eine konkrete Gefährdung nicht aktenkundig ist, sich jedoch aber auch die Beschwerdeführerin mit doch deutlich eingeschränkter Sehfähigkeit im Strassenverkehr bewegt hat. Zu Ihren Gunsten ist festzuhalten, dass sie von der Polizei im Rahmen einer Routinekontrolle angehalten worden ist und nicht etwa wegen auffälliger Fahrweise und schliesslich weder in der Strafanzeige noch im Strafbefehl solche Vorkommnisse dokumentiert sind. Insgesamt ist somit anhand der vorhandenen Akten von einer geringen Gefahr auszugehen. Anderes lässt sich anhand der Aktenlage nicht nachweisen.

#### **E. 4.3**

Mithin geht die MFK bei ihrer Beurteilung von einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG aus, wie aus dem Titelblatt der Vorakten hervorgeht. Damit setzt sie die Widerhandlung der Beschwerdeführerin dem Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Alkoholkonzentration bzw. einem Vergehen gleich (mit einem Strafrahmen

von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), was deutlich über das Ziel hinausschiesst. Die MFK wirft der Beschwerdeführerin eine vorsätzliche Tatbegehung vor (Stellungnahme vom 19. August 2022). In der angefochtenen Verfügung vom 15. Juli 2022 wird der Beschwerdeführerin noch ein (zumindest) eventualvorsätzliches Handeln vorgeworfen. Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11. Februar 2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

Die Beschwerdeführerin müsste sich für die Verwirklichung der gemachten Vorwürfe einerseits einer möglichen Gefährdung überhaupt bewusst gewesen sein, sich pflichtwidrig darüber hinweggesetzt haben und die Konsequenzen ihres Handelns mindestens in groben Zügen erfassen können. Solches ist weder aktenkundig geschweige denn beweismässig erstellt. Es ist auch nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich eine junge Frau hinter das Steuer eines Fahrzeugs setzt, derart eingeschränkt, dass sie kaum die Umgebung wahrnimmt und sich somit letztendlich auch selbst (massiv) gefährdet. Dies wird ihr jedoch in der angefochtenen Verfügung unterstellt, ohne dass hierfür (zu beweisende) Anhaltspunkte bestehen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei haben kein auffälliges Fahrverhalten beschrieben oder sahen sich veranlasst, hierzu weitere Abklärungen vorzunehmen. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, hat die Strafbehörde die Angelegenheit, u. a. durch die Festsetzung einer geringen Busse von CHF 100.00, als Bagatelldelikt abgetan. Die zum Urteilszeitpunkt vorhandene Aktenlage lässt auch keine anderen Schlüsse zu. Das Verschulden der Beschwerdeführerin ist als leicht zu beurteilen.

## **E. 5**

Die Beschwerdeführerin hat durch ihr Fehlverhalten eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen was als leichtes Verschulden zu qualifizieren ist. Bislang sind gegen die Beschwerdeführerin keine Administrativmassnahmen verfügt worden, weshalb sie in Anwendung von Art. 16a Abs. 3 SVG zu verwarnen ist.

## **E. 6**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und der Entscheid vom 15. Juli 2022 des Bau- und Justizdepartements ist aufzuheben. Bei diesem Ausgang hat der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 800.00 zu tragen. Da die

Beschwerdeführerin durch ihre unbestrittene Widerhandlung ein Administrativverfahren ausgelöst hat, die Sanktion aber massiv reduziert wurde, hat sie an die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 430.70 einen Anteil von CHF 100.00 zu bezahlen.

#### E. 7

Die vor dem Verwaltungsgericht nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin macht eine Parteientschädigung zwar geltend, substantiiert diese jedoch nicht, weshalb eine solche auch nicht zuzusprechen ist.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des BJD vom 15. Juli 2022 aufgehoben.

2. A. \_\_\_ wird in Anwendung von Art. 16a Abs. 3 SVG verwarnt.

3. A. \_\_\_ hat an die Kosten des Administrativverfahrens bei der MFK CHF 100.00 zu bezahlen.

4. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Müller

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.